



Ausführungsgrundsätze der Helaba Invest

Frankfurt, 1. Juli 2026

1 Einleitung

Diese Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy) regeln gemäß den gesetzlichen Vorgaben Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen, im Rahmen von Transaktionen für das Portfolio / den Kunden (Anleger) das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2 Geltungsbereich

Nachstehende Ausführungsgrundsätze gelten für Transaktionen für Sondervermögen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung, des Insourcings der kollektiven Vermögensverwaltung sowie im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung.

Die Helaba Invest handelt bei der Ausführung von Handelsentscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für ein Sondervermögen bzw. im Rahmen der Vermögensverwaltung im besten Interesse der Anleger / Kunden.

Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Wahrung der Interessen der Anleger / Kunden und der Verpflichtung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für die Anleger / Kunden hat die Gesellschaft nachstehende Vorkehrungen getroffen und Grundsätze über die Ausführung von Transaktionen erstellt, um sicherzustellen, dass das bestmögliche Ergebnis für die Anleger / Kunden erzielt wird.

Bei den Ausführungsgrundsätzen handelt es sich um eine „gemischte Best-execution-policy“, d.h. in den Fällen, in denen die Helaba Invest einen eigenen Marktzugang hat, handelt es sich um eine **Ausführungspolicy**, in den Fällen ohne eigenen Marktzugang um eine **Auswahlpolicy**.

3 Grundlegende Auswahlkriterien

Das bestmögliche Ergebnis wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

- / Wahrscheinlichkeit der Orderausführung
- / Geschwindigkeit der Orderausführung
- / Marktliquidität
- / Preis des Finanzinstruments
- / Kosten der Auftragsausführung
- / Umfang der Order
- / Art der Order
- / Abwicklungsmodalitäten (Settlement, Abwicklungssicherheit)

Bei der Gewichtung der Kriterien differenziert die Helaba Invest nach den jeweiligen Gattungen von Finanzinstrumenten. Die genaue Gewichtung für jede Gattung von Finanzinstrumenten ergibt sich aus dem Abschnitt „Ausführungsplätze“. Dort werden die Kriterien in der Reihenfolge ihrer Gewichtung angegeben.

Die relevante Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- / Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens, wie sie im Verkaufsprospekt oder in den Anlagebedingungen dargelegt sind,
- / Merkmale des Auftrags,
- / Merkmale der Finanzinstrumente oder sonstigen Vermögenswerte, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind,
- / Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

4 Orderausführung

Die Transaktionen werden grundsätzlich entsprechend des Abschnitts „Ausführungsplätze“ ausgeführt. Soweit vorgesehen, erfolgt eine Beauftragung eines Intermediärs zur Ausführung an dem bezeichneten Ausführungsplatz.

Wird ein Intermediär beauftragt, so wird in jedem Einzelfall die konkrete Handelsstrategie mit dem beauftragten Intermediär abgestimmt. Vor diesem Hintergrund entfällt eine Überwachung der Ausführungsgrundsätze der beauftragten Intermediäre.

Die Auswahl der Handelspartner erfolgt in einem mehrstufigen Prozess, der regelmäßig auf Optimierungsmöglichkeiten hin überprüft wird. Zur Überwachung der Bonität von Handelspartnern ist ein täglicher Monitoring-Prozess aufgesetzt, dessen Ergebnisse in die Broker- und Kontrahentenlisten einfließen, die das Universum der zulässigen Handelspartner definieren. Zur Erzielung der bestmöglichen Orderausführung wird die Ausführungsqualität von Intermediären regelmäßig mithilfe entsprechender Post Trade-Analysen beurteilt, die als Entscheidungsgrundlage für die weitere Auswahl der Handelspartner dienen.

Die Ausführung von Aufträgen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs nach dem Prinzip „first in, first out“. Im Einzelfall, bspw. in Phasen mit hohem Orderaufkommen, kann hiervon unter Berücksichtigung der Kritikalität einer Order abgewichen werden.

Sammelorders („Block Trades“) sind Handelsaufträge in einem einzelnen Finanzinstrument für Rechnung mehrerer Investmentvermögen oder Portfolios im Rahmen einer einzigen Transaktion. Die Helaba Invest kann Block Trades vornehmen, wenn nach ihrem Ermessen zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung der Handelsaufträge für keines der Investmentvermögen, Portfolios oder Kunden insgesamt von Nachteil ist. Die Helaba Invest hat Grundsätze für die faire Auftragszuweisung festgelegt und umgesetzt.

Eine elektronische Aufzeichnung gewährt die jederzeitige Möglichkeit des Nachweises, dass die Aufträge nach den Grundsätzen der Auftragsausführung ausgeführt wurden.

5 Ausführungsplätze

Der Begriff des Ausführungsplatzes umfasst nach Art. 64 Abs. 1 S. 2 VO 2017/565 organisierte Märkte, multilaterale Handelssysteme, organisierte Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, sonstige Liquiditätsgeber und vergleichbare Einheiten in Drittstaaten. Handelsplätze sind eine Untergruppe der Ausführungsplätze.

Unter Handelsplatz wird im Folgenden im Sinne des § 2 Abs 22 WpHG ein organisierter Markt, ein multilaterales Handelssystem (MTF) oder ein organisiertes Handelssystem (OTF) verstanden.

OTC-Geschäfte werden mit Marktteilnehmern direkt über elektronische Orderwege, Telefon oder Fax abgeschlossen. Für OTC-Abschlüsse von Derivaten müssen die jeweils notwendigen Rahmenverträge vorliegen. Wegen des Kontrahentenrisikos wird auf eine entsprechend gute Bonität der Kontrahenten geachtet, die einer regelmäßigen Überprüfung unterliegt. Die bestmöglich erzielbaren Preise bei OTC-Geschäften ergeben sich regelmäßig aus dem Vergleich verschiedener Marktteilnehmer bzw. aus dem Vergleich ähnlicher Finanzinstrumente.

5.1 Aktien

Hauptkriterien:

1. Marktliquidität
2. Preis des Finanzinstruments
3. Kosten der Auftragsausführung
4. Umfang der Order

Bevorzugte Ausführungsplätze:

- / Ausführung an der Börse mit der größten Liquidität mittels eines geeigneten Intermediärs

5.2 Verzinsliche Wertpapiere

Hauptkriterien:

1. Preis des Finanzinstruments
2. Wahrscheinlichkeit der Orderausführung

Bevorzugte Ausführungsplätze:

- / MTF (bspw. Bloomberg TSOX; MarketAxess)

5.3 Börsengehandelte Derivate (Futures, Optionen)

Hauptkriterien:

1. Kosten der Auftragsausführung
2. Preis des Finanzinstruments

Bevorzugte Ausführungsplätze:

- / Handelssystem des jeweiligen Terminmarktes der in- bzw. ausländischen Börse (bspw. Eurex, CBOT) mittels eines geeigneten Intermediärs

5.4 Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte

Hauptkriterien:

1. Abwicklungsmodalitäten (Settlement)
2. Preis des Finanzinstruments

Bevorzugte Ausführungsplätze:

- / OTC

5.5 Zins-Swaps

Hauptkriterien:

1. Preis des Finanzinstruments
2. Abwicklungsmodalitäten (Settlement)

Bevorzugte Ausführungsplätze:

- / Handelsplatz
- / OTC (nach ESMA-Vorgaben)

5.6 Kreditderivate

Hauptkriterien:

1. Preis des Finanzinstruments
2. Abwicklungsmodalitäten (Settlement)

Bevorzugte Ausführungsplätze:

- / Handelsplatz
- / OTC (nach ESMA-Vorgaben)

5.7 OTC-Optionen

Hauptkriterien:

1. Wahrscheinlichkeit der Orderausführung
2. Preis des Finanzinstruments

Bevorzugte Ausführungsplätze:

- / OTC

5.8 Geldhandelsgeschäfte

Hauptkriterien:

1. Preis des Finanzinstruments

Bevorzugte Ausführungsplätze:

- / OTC

5.9 Investmentfondsanteile / Investmentvermögenanteile (Publikumsfonds / Publikumsinvestmentvermögen als Zielfonds)

Der Erwerb erfolgt direkt bei der emittierenden KVG oder über die Verwahrstelle des Fonds, für den geordert wird.

Ausnahme: ETF (exchange traded funds) werden an der Börse mit der größten Liquidität mittels eines geeigneten Intermediärs gehandelt. In Abhängigkeit vom Ordervolumen wird ggf. OTC über einen Market Maker gehandelt.

5.10 Zertifikate, Optionsscheine

Hauptkriterien:

1. Marktliquidität
2. Preis des Finanzinstruments

Bevorzugte Ausführungsplätze:

- / Ausführung an der Börse mit der größten Liquidität mittels eines geeigneten Intermediärs
- / „Einrichtungen“ im Sinne von § 28 Abs. 2 Durchführungsverordnung zur AIFM-Richtlinie sind
- / Für Effektenkassageschäfte, börsengehandelte Futures und Optionen die in der Brokerliste der Helaba Invest enthaltenen Einrichtungen.
- / Für OTC-Derivate die in der Kontrahentenliste der Helaba Invest enthaltenen Einrichtungen.

6 Abweichung von den Ausführungsgrundsätzen

Zur Wahrung des Anlegerinteresses kann in Einzelfällen von diesen Ausführungsgrundsätzen, insbesondere von den angegebenen bevorzugten Ausführungsplätzen abgewichen werden, wenn in dem betreffenden Einzelfall unter Anwendung der Kriterien eine andere Ausführung zu einem besseren Ergebnis führt.

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Fonds- bzw. Vermögensverwaltungsvertrages. Soweit Regelungen im Vermögensverwaltungsvertrag von Bestimmungen dieser Ausführungsgrundsätze abweichen (bspw. Handel über die Verwahrstelle), gehen die Regelungen des Vermögensverwaltungsvertrages diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung (individuelle Vermögensverwaltung und Insourcing) kann der Kunde den Ausführungsplatz und die Handelsart für ein bestimmtes Finanzinstrument oder eine Gattung von Finanzinstrumenten im Einzelfall oder generell bestimmen. Eine solche Weisung des Kunden, soweit zulässig, ist stets vorrangig. Die Gesellschaft wird einer Kundenweisung bei der Ausführung von Entscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung Folge leisten. Die Helaba Invest ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Auftrag gemäß Abschnitt 4 dieser Ausführungsgrundsätze auszuführen.

In diesem Fall wird bei der Ausführung der Aufträge ggf. nicht das bestmögliche Ergebnis erzielt.

Es gelten ergänzend die Regelungen des Verwaltungsvertrages. Soweit Regelungen im Verwaltungsvertrag von Bestimmungen dieser Ausführungsgrundsätze abweichen (bspw. Handel über die Verwahrstelle), gehen die Regelungen des Verwaltungsvertrages diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Wenn zwischen verschiedenen Ausführungsplätzen nicht gewählt werden kann, kann das belegen, dass keine Wahl zwischen den Ausführungsplätzen besteht.

7 Interne Geschäfte / Crossing

Geschäfte zwischen den Eigenanlagen der Helaba Invest und den treuhänderisch verwalteten Anlagen (Sondervermögen, Vermögensverwaltungsmandaten) sind unzulässig.

Geschäfte zwischen

- / verschiedenen juristischen Sondervermögen oder
- / verschiedenen Vermögensverwaltungsmandaten oder
- / juristischen Sondervermögen und Vermögensverwaltungsmandaten

sind nur zulässig, wenn hierbei zu marktgerechten Konditionen im besten Interesse beider Vertragsparteien abgeschlossen wird. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der üblichen Marktgerechtigkeitsprüfung.

Die entsprechenden Geschäfte sind als solche zu kennzeichnen. Die jeweilige Interessenlage ist im Detail zu prüfen und zu dokumentieren.

8 Überprüfung im Sinne der MaComp

Die nach diesen Ausführungsgrundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird zusätzlich in sinngemäßer Umsetzung der Tz. BT 4.3 MaComp überprüft.

Zudem erfolgt eine anlassbezogene Überprüfung, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen, bspw. das aktuelle Marktumfeld oder eine Änderung des Geschäftsmodells der Helaba Invest.

9 Zuwendungen

Bei der Weiterleitung von Aufträgen an einen bestimmten Handels- oder Ausführungsplatz werden keine Vergütungen, Rabatte oder nichtmonetäre Vorteile angenommen. In der Finanzportfolioverwaltung (Insourcing) kann die Helaba Invest geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen annehmen (insb. Schulungen und/oder Fachseminare), sofern diese zu einer Qualitätsverbesserung der Dienstleistung für den Kunden führen und die Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, nicht beeinträchtigt wird.

10 Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze werden gem. § 2 Abs. 1 KAVerOV i.V.m. Art. 27 (5) Durchführungsverordnung zur AIFM-Richtlinie mindestens jährlich sowie ad hoc bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen durch den zuständigen Abteilungsleiter überprüft.

11 Veröffentlichung auf der Homepage der Helaba Invest

11.1 Informationen über Ausführungsplätze

Gemäß § 82 Abs. 9 WpHG veröffentlicht die Helaba Invest einmal jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze, die - ausgehend vom Handelsvolumen - am wichtigsten sind, auf denen sie Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt hat.

11.2 Informationen zur Ausführungsqualität

Des Weiteren werden Informationen über die erreichte Ausführungsqualität ermittelt und zusammengefasst veröffentlicht.

Der genaue Inhalt der Veröffentlichung ist in Art. 3, 4 der Del VO 2017/576 festgelegt.

Die Helaba Invest veröffentlicht nur die Qualitätsberichte für Transaktionen betreffend die individuelle Vermögensverwaltung einschl. Insourcing (Stand 11.07.2017 BVI AK Buy-Side-Traders-Forum 6/2017).

Stand: 01.09.2023